

5422/97

LIMITE

PUBLIC 1

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
DEZEMBER 1996

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Dezember 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1974. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales - 2. Dezember 1996)			
Verordnung des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	11125/96 + COR 1 (s) + COR 2 (p)		
Entscheidung des Rates zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 1996 an den Kosten für die Aussetzung junger Lachse durch die zuständigen schwedischen Stellen	11169/96		
1977. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 6. Dezember 1996)			
Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)	11315/96 + COR 1		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und Nr. 1601/92 hinsichtlich von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln	10839/96	300/96, 301/96	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1978. Tagung des Rates (Umwelt - 9. Dezember 1996) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ("befristete Zulassung") Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung einiger Lebensmittel Verordnung des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels Beschluß des Rates über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000)	PE-CONS 3630/96 + COR 1 (dk) PE-CONS 3627/96 + COR 1 (dk) + REV 1 (fi) PE-CONS 3628/96 PE-CONS 3629/96 + COR 1 (fi) 11781/96 + COR 1 + COR 2 (es) + COR 3 (s) + COR 4 (en) + COR 5 (dk) 12081/96	302/96, 303/96 304/96, 305/96 306/96 307/96, 308/96, 309/96, 310/96, 311/96, 312/96, 313/96, 314/96 315/96, 316/96, 317/96, 318/96, 319/96, 320/96, 321/96, 322/96	Gegenstimmen: D, S Gegenstimmen: B

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Entscheidung des Rates betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (EDICOM)	12146/96		Gegenstimmen: D, UK
Richtlinie des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO II)	11185/96 + COR 1 (d) + COR 2 (en) + COR 3 (nl) + COR 4 (nl) + COR 5 (i) + REV 1 (fi)	323/96, 324/96, 325/96, 326/96, 327/96, 328/96, 329/96, 330/96, 331/96	
1980. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 17. Dezember 1996)			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	12707/96		
Verordnung des Rates über zusätzliche Maßnahmen zur direkten Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors	12687/96		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	12430/96		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	12130/96		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	12544/96 + COR 1 (s)	332/96, 333/96, 334/96	Enthaltungen: D

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	8832/96		Gegenstimmen: F
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	12710/96 + COR 1 (f,nl)		
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit	11993/96		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen	12834/96		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern	12835/96	335/96, 336/96, 337/96	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Richtlinie des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse	12863/96		Gegenstimmen: D
Verordnung des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln	12751/96		
1981. Tagung des Rates (Audiovisuelle Medien/Kultur - 16. Dezember 1996)			
Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft - SAVE II	12474/96	338/96, 339/96, 340/96, 341/96, 342/96	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern	PE-CONS 3633/96		
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern	8556/96 + REV 1 (fi)		Gegenstimmen: D
1983. Tagung des Rates (Fischerei - 20. Dezember 1996)			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1823/96 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse (2. Serie 1996)	12375/96 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p,s)		
Verordnung des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1997)	12858/96 + COR 1	343/96	Gegenstimmen: I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse	12230/96 + COR 1 (f) + REV 1 (d,nl,en) + REV 2 (s)		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 hinsichtlich der Frist für die Entscheidung des Rates über ein System der kontinuierlichen Ortung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft via Satellit	10344/96		
Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind - mit Wirkung vom 1. Juli 1996	12525/96 + COR 1 (f,es,fi)		
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten gewerblichen und landwirtschaftlichen Waren	12369/96		
Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	12354/96	344/96	
Verordnung des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik	11845/96	345/96, 346/96, 347/96, 348/96, 349/96, 350/96, 351/96	Gegenstimmen: D

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt	PE-CONS 3638/96	352/96, 353/96, 354/96, 355/96, 356/96, 357/96, 358/96, 359/96, 360/96, 361/96, 362/96, 363/96, 364/96, 365/96, 366/96, 367/96, 368/96, 369/96	Enthaltungen: D
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache Barber)	12403/96 + COR 1 (d) + COR 2 (s)	370/96, 371/96	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen	PE-CONS 3632/96 + COR 1 (dk)	372/96	
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000")	PE-CONS 3625/96 + COR 1 (d,i,en,dk,gr,es,p) + REV 1 (s)	373/96	
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten	PE-CONS 3637/96 + COR 1	374/96	
Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 betreffend die Mitteilung von Informationen über die Energieversorgungslage der Gemeinschaft	11991/96		
Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 75/339/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten	12179/96		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 75/405/EWG über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken	12180/96		
Beschluss des Rates zur Aufhebung der Empfehlung 76/494/EWG über die rationelle Nutzung der von Straßenfahrzeugen verbrauchten Energie durch Verbesserung des Fahrverhaltens	12181/96		
Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung	12303/96 + COR 1	375/96, 376/96, 377/96, 378/96, 379/96, 380/96	
Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	12852/96 + REV 1 (nl) + COR 1 (en)	381/96, 382/96, 383/96 384/96	
Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten	12349/96 + COR 1 (fi) + COR 2 (p)	385/96	
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Höhe des Normalsteuersatzes	12189/96 + COR 1 (s) + COR 2 (d)	386/96	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 789/96 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1996)	12859/96		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	12275/96	387/96, 388/96, 389/96, 390/96, 391/96, 392/96	Gegenstimmen: B, S
Verordnung des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12254/96		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12256/96		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Grönlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12263/96		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12264/96		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12266/96		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12268/96		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- DEZEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12270/96		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)	12272/96		
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1997)	12273/96		
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1997)	12274/96	393/96	
Schriftliches Verfahren wurde am 30. Dezember 1996 abgeschlossen			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren	12191/96 + COR 1	394/96, 395/96, 396/96, 397/96, 398/96	

ERKLÄRUNG 300

"Die Kommission wird die nach den gebilligten Schätzungen des Finanzbogens für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel entweder in ihr nächstes Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans 1997 oder in den nächsten Nachtrags- und Berichtigungshaushalt einsetzen."

ERKLÄRUNG 301

"Die Kommission sagt zu, daß sie dem Rat vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das die Maßnahme nach ihrem Vorschlag verlängert wird (1996/1997), die Einzelbeurteilungen gemäß Artikel 5 der Verordnungen 1600/92 und 1601/92 und die allgemeinen Berichte gemäß Artikel 35 bzw. Artikel 30 dieser Verordnungen mit den entsprechenden Vorschlägen vorlegt."

ERKLÄRUNG 302

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß das Carry-over (Artikel 1 Nummer 3) nicht für Tafelsüßen gilt."

ERKLÄRUNG 303

Erklärung der griechischen Delegation

"Griechenland vertritt die Auffassung, daß gemäß Artikel 2 a keine der verschiedenen Kategorien von Erzeugnissen des Weinsektors Süßungsmittel enthalten darf, es sei denn, daß dies durch Aufnahme der betreffenden Kategorie in den Anhang dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist. Deshalb findet Artikel 2 a zweiter Gedankenstrich nicht auf den Weinsektor Anwendung, für den spezifische Bestimmungen gelten."

ERKLÄRUNG 304

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stellen einvernehmlich fest, daß das Verfahren der vorliegenden Richtlinie nicht an die Stelle des Verfahrens der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ⁽¹⁾ bei den betreffenden Erzeugnissen treten kann."

ERKLÄRUNG 305

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Bundesrepublik Deutschland bittet die Kommission zu bestätigen, daß der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß nicht nur angehört wird, sondern nach Prüfung der Unterlagen eine zustimmende Empfehlung für die Zulassung geben muß."

(1) Vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegter gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/95 vom 23. Oktober 1995 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten.

ERKLÄRUNG 306

Erklärung der deutschen Delegation zum Anhang der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe in bestimmten Lebensmitteln

"Der in der Anlage zu der Entscheidung bei der Position 'Deutschland' aufgeführte Wortlaut 'Bier, gebraut nach deutschem Reinheitsgebot' wird von der Bundesrepublik Deutschland nicht als vorgeschriebene Angabe angesehen. Sie betrachtet vergleichbare Angaben, wie z.B. 'Entspricht dem deutschen Reinheitsgebot' als zulässig."

ERKLÄRUNG 307

zur Verordnung:

"Nach Auffassung des Rates sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgrund ihrer Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung dem Stellenwert von Konsultationen mit Handels- und Umweltschutzorganisationen Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 308

zu Artikel 3:

"Der Rat und die Kommission weisen nachdrücklich auf die Notwendigkeit eines baldigen Beitritts der Gemeinschaft zum Übereinkommen hin und verpflichten sich, darauf hinzuwirken. Die Modalitäten für die Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und für die Festlegung der dort einzunehmenden Standpunkte werden vom Rat in der Beitrittsakte der Gemeinschaft bestimmt."

ERKLÄRUNG 309

zu Artikel 3 Absatz 5:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Bestimmung keine neue Verpflichtung im Hinblick auf die Koordinierung begründet und daß sie im Rahmen der üblichen Verfahren der Mitwirkung der Gemeinschaft am Übereinkommen angewandt wird."

ERKLÄRUNG 310

zu Artikel 10:

"Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß der Ausschuß bei der Festlegung der Bestimmungen über die Ausstellung, die Gültigkeit und die Verwendung der Bescheinigungen nach dem Verfahren des Artikels 18 darauf achten muß, daß ihre Anzahl beschränkt bleibt, damit die Effizienz der Kontrollen verbessert und der Verwaltungsaufwand verringert wird."

ERKLÄRUNG 311

zu Artikel 11:

"Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten für Anträge auf Genehmigungen und Bescheinigungen im Rahmen dieser Verordnung eine Bearbeitungsgebühr erheben können; bei der Festlegung der Höhe dieser Gebühr ist darauf zu achten, daß es nicht zu Verlagerungen des Verwaltungsaufwands wegen der unterschiedlichen Höhe der jeweils erhobenen Gebühren kommt."

ERKLÄRUNG 312

zu Artikel 18:

"Die Kommission bedauert den Beschluß des Rates, zum Erlaß bestimmter Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung einen Regelungsausschuß der Art III b einzusetzen.

Nach Ansicht der Kommission kann mit einem derartigen Ausschuß nicht in allen Fällen gewährleistet werden, daß die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden."

ERKLÄRUNG 313

zu Anhang A:

"Spanien erkennt die wichtige Rolle lokaler Gemeinschaften bei der Erhaltung natürlicher Ressourcen an und unterstützt daher vorbehaltlos deren nachhaltige Verwendung durch verschiedene lokale Gemeinschaften Grönlands, insbesondere hinsichtlich des Fangs bestimmter Walarten zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts; diese Haltung Spaniens kommt seit jeher darin zum Ausdruck, daß die spanische Delegation die entsprechenden Resolutionen der IWC unterstützt, die diesen Fang gestatten und deren Einhaltung für Spanien eine Verpflichtung darstellt.

Ebenso ist Spanien entschlossen, zur Erhaltung der Artenvielfalt beizutragen; es kann daher nicht Maßnahmen unterstützen, die dadurch, daß sie den Handel mit bestimmten Arten gestatten, die Erhaltung der entsprechenden Populationen gegebenenfalls bedrohen, wie z.B. im konkreten Fall des Narwals. Die Zustimmung Spaniens zu der Verordnung bedeutet daher nicht, daß es mit den allgemeinen Ausnahmen einverstanden ist, da diese nach Ansicht Spaniens der bereits bestehenden Genehmigung zum Fang von Walen für den lokalen Verbrauch in Grönland nichts hinzufügen.

Diese Ausnahmen eröffnen hingegen Perspektiven für einen Handel, der der Erhaltung einiger der betroffenen Arten abträglich sein könnte, weshalb Spanien es vorziehen würde, wenn die Ausnahmen für jede Art einzeln angegeben würden."

ERKLÄRUNG 314

zu Anhang D:

"Nach Ansicht des Rates und der Kommission sollte die wissenschaftliche Prüfungsgruppe vorrangig prüfen, ob die in Dokument SN 2878/95 genannten Arten in Anhang D aufgenommen werden sollten."

ERKLÄRUNG 315

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Ziele des Mehrjahresprogramms am besten mit einem kohärenten, klaren und wirksamen Konzept für die Umsetzung der Unternehmenspolitik erreichen lassen. Konsistente Definitionen für die Begriffe KMU, Kleinunternehmen sowie Kleinstunternehmen sind nach Ansicht der Kommission für ein solches Konzept von wesentlicher Bedeutung, wenn die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen für die Zielgruppen von Unternehmen von echtem Nutzen sein sollen."

ERKLÄRUNG 316

Erklärung der Kommission

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in den nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da der Vorschlag der Kommission nicht die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens vorsieht, fällt dieser in die alleinige Verantwortung des Rates und berührt nicht die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde."

ERKLÄRUNG 317

Erklärung der Kommission

"Bei einer Revision der finanziellen Vorausschau prüft die Kommission, ob im Rahmen dieses Vorschlags für das Mehrjahresprogramm Vorschläge für eine zusätzliche Finanzierung vorzulegen sind."

ERKLÄRUNG 318

Erklärung der Kommission

zum Anhang, Abschnitt C Nummer 1 (Verbesserung der Zusammensetzung des Netzes)

"Im Rahmen des neuen Mehrjahresprogramms für die KMU schlägt die Kommission vor, die Zusammensetzung des Netzes der Euro Info Centres (EIC) zu verbessern.

Es geht zunächst darum, die bestehenden Komponenten dieses Netzes zu evaluieren und dabei die aus der Erfahrung gewonnenen Informationen und die Ergebnisse der Qualitätsprüfung zu berücksichtigen, die laufend am gesamten Netz vorgenommen wird.

Sodann wird - falls Mitglieder des Netzes nicht mehr teilnehmen wollen oder kein angemessenes Qualitätsniveau mehr erreichen - im Amtsblatt eine Ausschreibung veröffentlicht, die es ermöglichen soll, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und anhand umfassender Unterlagen eine Teilerneuerung der Zusammensetzung des Netzes in angemessenem Umfang sicherzustellen.

Um der letzten Erweiterung Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission eine zusätzliche Anpassungsperiode von einem Jahr vor, in der die neuen Euro Info Centres der betroffenen Länder keinem Erneuerungsverfahren unterzogen werden.

Diese Vorgehensweise wird, sobald sie beschlossen ist, die Grundlage für die Behandlung etwaiger Sonderfälle im Rahmen des Ausschusses des Artikels 4, die beim Ausbau des Netzes bereits aufgetreten sind oder auftreten könnten, sein."

ERKLÄRUNG 319

Erklärung der Kommission

zum Anhang, Abschnitt F zweiter Gedankenstrich (Statistik)

"Die Kommission erklärt, daß die Verbesserung der Statistiken über KMU ohne eine erhöhte Belastung der Unternehmen erfolgen wird, da sich diese Initiative hauptsächlich auf bereits zu anderen Zwecken erhobene Daten stützt. Die Kommission vertritt zwar die Auffassung, daß eine Begrenzung der Belastung der einzelstaatlichen Statistischen Ämter kein Ziel darstellt, das zweckmäßigerweise im Rahmen des KMU-Mehrjahresprogramms verfolgt werden kann, erkennt jedoch an, daß die einzelstaatlichen Regierungen einer Begrenzung des Umfangs der Staatsausgaben hohe Priorität einräumen. Die Kommission hat deshalb alles unternommen, um sicherzustellen, daß die einzelstaatlichen Statistischen Ämter über die methodologischen und technologischen Mittel verfügen, mit denen sie die erforderlichen Angaben zu angemessenen Kosten aufbereiten können.

Diese Mittel beinhalten:

- Heranziehung aller verfügbaren Verwaltungsdaten;
- Angleichung der Grundsätze der Statistik und der Grundsätze der Rechnungslegung;
- Entwicklung einer Software, die das automatische Ausfüllen statistischer Formblätter unmittelbar durch die Informatiksysteme der Unternehmen erleichtert;
- Erstellung eines Unternehmensverzeichnisses, zu statistischen Zwecken unter vorwiegender Heranziehung von Angaben bestehender Verwaltungsquellen (Mehrwertsteuer, Sozialversicherung usw.).

In den Mitgliedstaaten wird es somit zu keiner unangemessenen Mehrbelastung der einzelstaatlichen Statistischen Ämter kommen."

ERKLÄRUNG 320

Erklärung der Kommission und des Rates

zu Abschnitt F dritter Gedankenstrich - Effizienzkriterien

"Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß der Ausschuß des Artikels 4 das geeignete Gremium für die Entwicklung eines Systems von Effizienzindikatoren ist. Im Rahmen des Ausschusses des Artikels 4 wird eine Gruppe mit dem Auftrag eingesetzt, diese Frage im einzelnen zu prüfen und bis zu einem vom Ausschuß festzusetzenden Zeitpunkt Bericht zu erstatten."

ERKLÄRUNG 321

Erklärung des Rates und der Kommission

zu Artikel 6

"Der in Artikel 6 vorgesehene Evaluierungsbericht ist spätestens sechs Monate vor einem etwaigen Vorschlag für eine Verlängerung des Aktionsprogramms zugunsten der KMU zu unterbreiten. Er muß sich auf klar festgelegte Evaluierungskriterien stützen, anhand deren die Mitgliedstaaten die Effizienz der bereits getroffenen Maßnahmen beurteilen können."

ERKLÄRUNG 322

Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland ist der Auffassung, daß Artikel 130 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage für den Beschluß nicht ausreicht, da auch andere Wirtschaftsbereiche als die Industrie - zum Beispiel der Handel - von ihr betroffen sind, und daß deshalb zusätzlich Artikel 235 EG-Vertrag herangezogen werden muß. Deutschland stellt jedoch die rechtlichen Bedenken zurück und stimmt dem Beschluß zu, da er inhaltlich den Erfordernissen entspricht."

ERKLÄRUNG 323

zu Artikel 4

"Der Rat ersucht die Kommission, ihm soweit erforderlich binnen drei Jahren Vorschläge zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus für Mensch und/oder Umwelt betreffend die Verhütung schwerer Unfälle in Häfen und Verschiebebahnhöfen, die nach Buchstabe c von der Richtlinie ausgenommen sind, und an Fernleitungen, die nach Buchstabe d von der Richtlinie ausgenommen sind, zu unterbreiten; die Kommission wird gebeten, hierbei zunächst die geltenden gemeinschaftlichen und internationalen Rechtsvorschriften insbesondere für die Gefahrgutbeförderung sowie die einzelstaatlichen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Vermeidung der Gefahr schwerer Unfälle im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten zu prüfen."

ERKLÄRUNG 324

zu Artikel 12

"Die Kommission erklärt, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 dafür Sorge zu tragen haben, daß in ihren Politiken der Flächenausweisung und -nutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu bestimmen, in welcher Weise diese Ziele bei den betreffenden Politiken berücksichtigt werden, und insbesondere die zur Erreichung der Ziele zweckmäßigste Kontrolle oder Kombination von Kontrollen in bezug auf die Änderungen innerhalb bestehender Betriebe und die Entwicklungen in deren Umfeld festzulegen."

ERKLÄRUNG 325

zu Artikel 12

"Die deutsche Delegation stellt fest, daß bei der Beurteilung der Notwendigkeit, angemessene Abstände einzuhalten, auch die gemäß Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind."

ERKLÄRUNG 326

zu Artikel 23

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die entsprechend der Richtlinie 82/501/EWG gelieferten Informationen und angewendeten Maßnahmen für die Durchführung der Verpflichtungen der vorliegenden Richtlinie berücksichtigt werden, die den unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Betrieben obliegen."

ERKLÄRUNG 327

zu Anhang 1 insgesamt

"Belgien vertritt die Auffassung, daß aufgrund der Tatsache, daß sich toxische Stoffe je nachdem, ob sie sich in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand befinden, mehr oder minder stark in der Umwelt ausbreiten können, die Heranziehung eines einzigen Kriteriums zur Festlegung der Grenzmengen für diese Stoffe zu Widersprüchlichkeiten zwischen Teil 1 und Teil 2 des Anhangs 1 und zu Wettbewerbsverzerrungen bei der Auswahl der von dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen führen könnte."

ERKLÄRUNG 328

zu Anhang 1 Teil 1 (krebserregende Stoffe)

"Der Rat und die Kommission erkennen an, daß das Verzeichnis der krebserregenden Stoffe in Teil 1 evaluiert werden muß. Der Rat ersucht hierzu die Kommission, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten anhand von Kriterien wie der Verweildauer in der Umwelt oder der Gefährdung bei Exposition eingehend zu prüfen, welche Stoffe ab welcher Grenzmenge im Rahmen der Ziele dieser Richtlinie hierbei aufzuführen sind. Die Kommission unterbreitet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen entsprechenden Bericht, gegebenenfalls mit einem Vorschlag zur Änderung des Verzeichnisses krebserregender Stoffe in Teil 1."

ERKLÄRUNG 329

zu Anhang 1 Teil 2 (umweltgefährdende Stoffe)

"Der Rat und die Kommission erkennen die Notwendigkeit einer Bewertung der Grenzmengen für die in Teil 2 festgelegten umweltgefährdenden Stoffe an. Der Rat ersucht zu diesem Zweck die Kommission, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten eine eingehende Prüfung der im Rahmen der Ziele dieser Richtlinie angemessenen Grenzmengen für diese Gruppe von Stoffen durchzuführen."

Die Kommission legt einen entsprechenden Bericht und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der für diese Stoffe vorgesehenen Grenzmengen vor, sobald dies praktisch möglich ist."

ERKLÄRUNG 330

zu Anhang 1 Teil 2 Anmerkung 2 Buchstabe a Ziffer iii

"Italien erklärt, daß hinsichtlich Anhang 1 Teil 2 Anmerkung 2 Buchstabe a Ziffer iii gelagerte handelsübliche Munition in Verpackung gemäß Klasse A.45 der Empfehlungen der Vereinten Nationen und gemäß der Richtlinie 93/15/EWG über Explosivstoffe für zivile Zwecke, die Unfälle verursachen kann, keine für die Anwendung dieser Richtlinie erheblichen Auswirkungen hat."

ERKLÄRUNG 331

zu Anhang 1 Teil 2 Anmerkungen 2 und 3

"Die deutsche Delegation erklärt, daß es aus ihrer Sicht erforderlich ist, die Unterschiede der Definitionen für die Ausdrücke

- 'explosionsgefährlich',
- 'entzündliche Flüssigkeiten',
- 'leichtentzündliche Flüssigkeiten',
- 'hochentzündliche Flüssigkeiten'

zu Definitionen in anderen Richtlinien auszugleichen.

Die deutsche Delegation erwartet diese Angleichung bei gegebener Gelegenheit. Eine Angleichung ist auch bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht möglich; die deutsche Delegation sieht darin keine sachliche Änderung."

ERKLÄRUNG 332

Erklärung der Kommission

"Bei der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird die Kommission die Anträge der Mitgliedstaaten unter dem Gesichtspunkt prüfen, über angemessene Daten verfügen zu können und gleichzeitig deren Vergleichbarkeit mit den statistischen Daten sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 333

Erklärung der Kommission

"Was die Aufstellung der Liste der Merkmale anbelangt, die von der Grunderhebung 1999/2000 erfaßt werden müssen, wird die Kommission die Aktualisierung dieser Liste mit der erforderlichen Flexibilität prüfen."

ERKLÄRUNG 334

Erklärung der britischen Delegation

"Das Vereinigte Königreich hat die Erklärungen der Kommission zu den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Unsere Zustimmung beruht auf der Zusage der Kommission, eine vollständige Überprüfung der wesentlichen Daten vorzunehmen und die Liste der erforderlichen Erhebungsmerkmale soweit wie möglich zu begrenzen. Das Vereinigte Königreich ist weiterhin der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten ihre Erhebungen selbst finanzieren sollten, es stellt aber fest, daß dies nicht die Auffassung der Mehrheit ist."

ERKLÄRUNG 335

Erklärung des Rates

"Der Rat betont die Notwendigkeit, die technischen Beratungen über den Vorschlag der Kommission, insbesondere über die Frage der Dämme und der erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Änderungen der Richtlinie 64/433/EWG durch die Richtlinie 91/496/EWG fortzusetzen."

ERKLÄRUNG 336

Erklärung der Kommission

"Die Kommission teilt zwar das Anliegen des Rates, die Handelsströme bei Dämmen nicht zu unterbrechen, bedauert aber den gewählten Weg, nämlich die Änderung der Richtlinie 72/462/EWG, wo doch der von ihr am 23. Februar 1996 unterbreitete Vorschlag [KOM(96) 68 endg.] auf eine Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Regelung für Dämme abzielt. Mit dem Vorschlag vom 20. September 1994 [KOM(94) 394 endg.] zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sollte die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Maßnahmen eines Drittlandes bei frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen anzuerkennen, und nicht die Einführung von Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Dämmen vorgesehen werden. Für die Kommission bleiben die genannten beiden Vorschläge auf dem Tisch des Rates."

ERKLÄRUNG 337

Erklärung der italienischen Delegation

"Die italienische Delegation ist der Auffassung, daß es notwendig und dringlich ist, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Fleischerzeugnisse durch die Regelung der Verwendung von Stärke und anderem tierischen Eiweiß als Fleisch sowie von pflanzlichem Eiweiß in den genannten Erzeugnissen zu vervollständigen.

Vorerst werden weiterhin die unterschiedlichen einzelstaatlichen Normen gelten, was für die Marktbeteiligten des betreffenden Sektors zu einer Situation führt, die durch Unsicherheit und beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes gekennzeichnet ist.

Das Fehlen solcher Gemeinschaftsnormen wirkt sich nicht nur nachteilig auf den Markt aus, sondern verletzt auch die Interessen der Verbraucher, die keine vollständige Information erhalten, welche ihnen eine freie Entscheidung anhand der tatsächlichen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses ermöglichen würde. Besonders deutlich wird dieses Erfordernis von Gemeinschaftsvorschriften bei Erzeugnissen wie den Pökelerzeugnissen, bei denen das Fleisch der wichtigste Bestandteil ist und die etwaige Zugabe anderer Eiweißträger, die das Fleisch ersetzen, Gegenstand einer entsprechenden Regelung sein muß, indem zumindest die Angabe ihrer Menge auf dem Etikett vorgeschrieben wird, damit der Verbraucher ordnungsgemäß darüber informiert wird.

Die italienische Delegation bittet außerdem die Kommission, ihren Pflichten nach Artikel 21 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates nachzukommen, und möchte in diesem Zusammenhang auch auf die in Dokument 12404/95 enthaltene Erklärung für das Ratsprotokoll hinweisen."

ERKLÄRUNG 338

Erklärung der belgischen und der italienischen Delegation

"Die belgische und die italienische Delegation erkennen an, daß es nach der gegenwärtigen Fassung des Vertrags rein rechtlich gesehen erforderlich ist, als Rechtsgrundlage für das SAVE-II-Programm Artikel 130 s anzuführen. Sie bedauern, daß der Vertrag in seiner derzeitigen Form keine Möglichkeit bietet, die Kohärenz dieser Maßnahmen im allgemeinen Rahmen der Energiepolitik besser herauszustellen, und daß daher gegenwärtig nur implizit erkennbar wird, daß es eine solche Politik gibt."

ERKLÄRUNG 339

Erklärung der belgischen, der dänischen, der spanischen, der finnischen, der griechischen, der irischen, der luxemburgischen, der portugiesischen und der schwedischen Delegation

"Die belgische, die dänische, die spanische, die finnische, die griechische, die irische, die luxemburgische, die portugiesische und die schwedische Delegation bedauern, daß es nicht möglich war, Einvernehmen über umfangreichere Haushaltsmittel zu erzielen, da ein Betrag von 45 Mio. ECU für die Durchführung von SAVE II ihrer Ansicht nach nicht ausreicht, um die bedeutenden Ziele des Programms zu erreichen. Sie finden dies besonders bedauerlich, weil der Beitrag zur Energieeffizienz und zur Erreichung des vorgegebenen Ziels der Stabilisierung der CO₂-Emissionen in der EU dadurch erheblich geschmälert wird."

ERKLÄRUNG 340

Erklärung der Kommission

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallende Rechtsakte über Mehrjahresprogramme keinen 'für notwendig erachteten Betrag' enthalten.

Da in dem Vorschlag der Kommission für ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft - SAVE II - die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorgesehen ist, liegt dies in alleiniger Zuständigkeit des Rates und berührt nicht die Befugnisse der Haushaltsbehörde."

ERKLÄRUNG 341

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert zutiefst, daß der Rat die Haushaltsmittel für das SAVE II-Programm so niedrig angesetzt hat, daß die Erreichung der Programmziele für die Verbesserung der Energieeffizienz und für die Stabilisierung der CO₂-Emissionen ernsthaft in Frage gestellt wird."

ERKLÄRUNG 342

Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland unterstützt - wie es die deutsche Delegation auch im Energierat am 7. Mai 1996 ausdrücklich erklärt hat - vor dem Hintergrund der Bedeutung der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Minderung der CO₂-Emissionen für eine vorsorgende Energie- und Umweltpolitik eine Fortführung der SAVE-Aktivitäten. Nach deutscher Auffassung wird jedoch durch den Programmteil zur finanziellen Förderung des regionalen und städtischen Energiemanagements (Artikel 2 Buchstabe f des Vorschlags) das in Artikel 3 b Absatz 2 EG-Vertrag festgelegte Subsidiaritätsprinzip verletzt. Deutschland sieht sich deshalb nicht in der Lage, dem gesamten Vorschlag für das Förderprogramm SAVE II zuzustimmen, und enthält sich der Stimme."

ERKLÄRUNG 343

"Die italienische Delegation bedauert sehr, daß der Vorschlag der Kommission, die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für Fischfilets und Fischfleisch von Seehechten (gefroren und zur Verarbeitung bestimmt) von dem in den vergangenen Jahren geltenden Satz von 10 % auf 8,5 % herabzusetzen, keine Zustimmung gefunden hat.

Diese Entscheidung steht im Widerspruch zu den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik, zu denen auch ein angemessener Schutz der Verarbeitungsindustrie zählt; mit ihr wird den dem GATT angehörenden Erzeugerländern ein negatives Signal gegeben, und sie ist zum Schaden der Gemeinschaftsindustrie in diesem Sektor, die immer stärker dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist."

ERKLÄRUNG 344

Erklärung des Rates

zu Artikel 9 Absatz 2 und Anhang II Abschnitte 7.9 und 7.10

"Der Rat ersucht die Kommission, rasch zu untersuchen, welche technologischen Entwicklungen bei Geschwindigkeitsbegrenzern sowohl unter den Bedingungen der technischen Überwachung als auch im Rahmen von Verkehrskontrollen eine einfache und wirksame Überprüfung ermöglichen, und insbesondere zu prüfen, ob bei bestimmten Geschwindigkeitsbegrenzern elektronische Eigendiagnosesysteme realisierbar sind. Er ersucht die Kommission, auf der Grundlage dieser Untersuchung und der Erfahrungen mit der Überprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern gegebenenfalls Anpassungen der Regelung für Geschwindigkeitsbegrenzer sowie der sich daraus ergebenden Vorschriften für die technische Überwachung vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 345

Erklärung der deutschen Delegation zur Verordnung insgesamt

"Die deutsche Delegation erklärt, daß die Verordnung des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik eine Vielzahl von Informationen verlangt, die ohne eine deutliche Ausweitung der Belastungen für die Unternehmen und Statistischen Ämter in den Mitgliedstaaten nicht erfüllbar sind.

Der Erhebungsbereich, das Erhebungsprogramm sowie die tiefe fachliche und regionale Gliederung der Daten gehen bei weitem über das für die Gemeinschaftspolitik notwendige Maß hinaus.

Das umfangreiche Lieferprogramm an Eurostat kann weder durch das aufzubauende Unternehmensregister erfüllt werden, da im Register nur nach der Unternehmensdemographie, Beschäftigung und dem Umsatz gefragt wird, noch aus vorhandenen Verwaltungsdaten entnommen werden.

Deshalb sind neue kostenträchtige Erhebungen sowie umfangreiche Umstellungs- und Anpassungsarbeiten erforderlich.

Da sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, die Statistik auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, kann sie der Unternehmensstruktur-Statistik-VO nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG 346

zu Artikel 8

- a) "Die Kommission erklärt, daß eine Pflicht zur Übermittlung von Daten auf der Ebene der Klassen (vier Stellen) der NACE REV 1 darauf zurückzuführen ist, daß Gemeinschaftsstatistiken auf dieser Ebene erstellt werden sollen. Nationale Einzelangaben können jedoch ohne Zustimmung des Mitgliedstaats nur auf der Ebene der Gruppen (drei Stellen) der NACE REV 1 veröffentlicht werden."
- b) "Die Kommission erklärt, daß für die Berichtsjahre 1995-1998 besondere Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten getroffen werden können, die aus technischen Gründen im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen bei der NACE REV 1 die Pflicht zur Übermittlung von Statistiken auf der vierstelligen Ebene nicht erfüllen können."

ERKLÄRUNG 347

zu Artikel 15 sowie zu Abschnitt 5 der Anhänge 1 bis 4

"Die Kommission erklärt, daß für das Berichtsjahr 1995 besondere Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten getroffen werden können, die aus technischen Gründen oder aus Gründen im Zusammenhang mit zugestandenem Ausnahmeregelungen bei der NACE REV 1 die Bestimmungen dieser Verordnung nicht in ihr statistisches System einbeziehen können."

ERKLÄRUNG 348

zu Abschnitt 8 der Anhänge 1 bis 4

"Die Kommission erklärt, daß die Pflicht zur Übermittlung der Vorergebnisse auf der Ebene der Gruppen (drei Stellen) der NACE REV 1 darauf zurückzuführen ist, daß Gemeinschaftsstatistiken mit dieser Tiefengliederung erstellt werden sollen. Nationale Einzelangaben können jedoch ohne Zustimmung des Mitgliedstaats nur auf der Ebene der Abteilungen (zwei Stellen) der NACE REV 1 veröffentlicht werden."

ERKLÄRUNG 349

zu Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 3 Parameter 22 11 0 und 22 12 0

"Die Kommission erklärt, daß die Definitionen, die sie in bezug auf Forschung und Entwicklung (FuE) vorschlagen wird, sowie die zur Messung von Forschung und Entwicklung verwendeten Parameter mit den Definitionen des 'Manuel de Frascati' der OECD vereinbar sein werden."

ERKLÄRUNG 350

zu Anhang 4 Abschnitt 3

"Die Kommission erklärt, daß es zulässig ist, im Hinblick auf die Vorlage repräsentativer Statistiken für den Bausektor diejenigen Unternehmen bei der Erhebung der Daten außer acht zu lassen, die aufgrund ihrer geringen Größe keine statistische Bedeutung für die Mitgliedstaaten haben."

ERKLÄRUNG 351

zu Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 3

"Die Kommission erklärt, daß im Hinblick auf die Vorlage repräsentativer Statistiken für FuE im Bausektor die Erhebung der Daten auf diejenigen Unternehmen beschränkt werden kann, deren Tätigkeiten im Bereich FuE signifikant sind."

ERKLÄRUNG 352

zu Artikel 2

Erklärung der Kommission

"Um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt zu unterstützen, weist die Kommission darauf hin, daß die Mitgliedstaaten, die bei der Anwendung der Definitionen nach Artikel 2 der Richtlinie auf Schwierigkeiten stoßen, nach einer Lösung dieser Probleme im Wege einer angemessenen Inanspruchnahme der Verfahren des Artikels 24 suchen können."

ERKLÄRUNG 353

zu Artikel 2 Nummer 4

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Nach Ansicht der portugiesischen Delegation wird die Definition des unabhängigen Erzeugers, wie sie in dieser Richtlinie enthalten ist, Erzeuger möglicherweise in die Lage versetzen, Verdrängungspraktiken zu üben, also die Garantien des Alleinabnehmersystems zu nutzen und gleichzeitig außerhalb dieses Systems als Wettbewerber unter Bedingungen aufzutreten, die Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen können. Diese Verzerrungen können innerhalb des Alleinabnehmersystems selbst zum Nachteil der Verbraucher auftreten, die eine Sicherheit leisten und Garantien für langfristige Planung übernehmen, oder aber außerhalb dieses Systems zum Nachteil anderer Erzeuger, die unter ungleichen Bedingungen am Wettbewerb beteiligt sind.

Die portugiesische Delegation zieht im Lichte der Erklärung der Kommission zu Artikel 2 ihren Vorbehalt gegen die Definition des unabhängigen Erzeugers zurück. Dadurch sieht sie sich aber gezwungen, die Übergangsregelung nach Artikel 24 in Anspruch zu nehmen, und sie behält sich das Recht vor, den betroffenen Unternehmen diese förmliche Erklärung für das Ratsprotokoll zur Kenntnis zu bringen."

ERKLÄRUNG 354

zu Artikel 3

Erklärung der belgischen Delegation

"Die belgische Delegation erklärt, daß die öffentliche Hand im Elektrizitätsbereich insbesondere mit dem Ziel tätig wird, dafür Sorge zu tragen, daß den Wirtschaftsteilnehmern die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe zur Verfügung stehen, und daß sie dabei unter anderem in einem vertraglichen Rahmen, an dessen Ausarbeitung sie unmittelbar beteiligt ist und dessen Umsetzung ihrer Zustimmung unterliegt, handeln kann."

ERKLÄRUNG 355

zu Artikel 3 Absatz 1

Erklärung der Kommission

"Im Laufe der Durchführung der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird die Kommission alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung und einem direkt vergleichbaren Zugang zu Elektrizitätsmärkten in allen Mitgliedstaaten führt. Dies bedeutet, daß den Mitgliedstaaten durch Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 keine Verpflichtung auferlegt wird."

ERKLÄRUNG 356

zu Artikel 3 Absatz 2

Erklärung der belgischen Delegation und der Kommission

"Die Kommission und die belgische Delegation weisen im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 darauf hin, daß langfristige Planung im Elektrizitätsbereich auf der Grundlage mehrjähriger Ausrüstungspläne erfolgt."

ERKLÄRUNG 357

zu Artikel 7 Absatz 6

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission erklären: Die Herstellung der Unabhängigkeit des Netzbetreibers gemäß Artikel 7 Absatz 6 stellt keine Verpflichtung für die Unternehmen dar, ihre Rechtsform zu ändern oder neue Gesellschaften zu gründen."

ERKLÄRUNG 358

zu Artikel 7 Absatz 6

Erklärung der Kommission

"Nach Ansicht der Kommission kann Artikel 7 Absatz 6 dahin gehend ausgelegt werden, daß es zulässig ist, das Übertragungssystem als eigene Betriebsabteilung, getrennt von den übrigen Tätigkeiten, die mit ihm nicht zusammenhängen, zu verwalten."

ERKLÄRUNG 359

zu Artikel 14 Absatz 3

Erklärung der belgischen Delegation

"Die belgische Delegation stellt fest, daß die Formulierung '... auf vergleichbarer Grundlage ...' in Artikel 14 dieser Richtlinie nicht mehr enthalten ist, obwohl es in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. November 1994 (Nummer 4 Buchstabe b) heißt: 'Von vertikal integrierten Unternehmen sind auf einer vergleichbaren Grundlage gesonderte Konten für die Tätigkeit im Bereich der Erzeugung, Übertragung und Verteilung in der Weise zu führen, ...'.

Die belgische Delegation ist der Auffassung, daß die vergleichbare Grundlage, und somit die in dieser Hinsicht von der Kommission eingegangene Verpflichtung, für eine ausgewogene Anwendung der Richtlinie wesentlich ist, insbesondere wenn zu beurteilen ist, ob eine marktbeherrschende Stellung mißbraucht und mit der Preispolitik ein Verdrängungswettbewerb im Sinne des Artikels 22 dieser Richtlinie betrieben wird. Die belgische Delegation ist der Auffassung, daß die Nichteinhaltung der von der Kommission eingegangenen Verpflichtung eine solche Anwendung gefährden würde."

ERKLÄRUNG 360

zu Artikel 14 Absatz 3

Erklärung der Kommission

"Um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt zu unterstützen, ergreift die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die getrennte Buchführung für die Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten gemäß Artikel 14 der Richtlinie auf einer vergleichbaren Grundlage erfolgt."

ERKLÄRUNG 361

zu Artikel 14 Absatz 3

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation erklärt, daß den Zielen des Absatzes 3 Satz 1 auch dann entsprochen wird, wenn die Inhalte der Konten der Bilanz und Ergebnisrechnung durch sachbezogene und nachprüfbare Schlüsselung ermittelt werden."

ERKLÄRUNG 362

zu Artikel 17 Absatz 2

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bekräftigt, daß die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für ihr System vorschreiben können, daß zugelassene Kunden für den Fall, daß sie ihre Bezugsquelle wechseln möchten, vertraglich verpflichtet werden, diesen Wechsel aus Gründen der Versorgungssicherheit und -regelmäßigkeit angemessen anzukündigen."

ERKLÄRUNG 363

zu Artikel 18 Absatz 2

Erklärung der französischen Delegation und der Kommission

"Die Kommission und die französische Delegation weisen im Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 2 des Entwurfs einer Richtlinie über gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt darauf hin, daß als Grundlage für die Ermittlung des Preises, zu dem der Alleinabnehmer Elektrizitätslieferungen von zugelassenen Kunden abnehmen muß, der Verkaufspreis dient, den der Alleinabnehmer den zugelassenen Kunden im Rahmen der unbestimmten Beziehung, die Kunden weiterhin mit dem Alleinabnehmer unterhalten werden, anbietet und von dem der veröffentlichte Tarif abgezogen worden ist. Bei dem vom Alleinabnehmer angebotenen Verkaufspreis kann es sich entweder um den bereits vom zugelassenen Kunden bezahlten vertraglich festgelegten Preis oder um einen neuen vom Alleinabnehmer angebotenen Preis handeln. Neue Preisangebote des Alleinabnehmers werden nicht als Grundlage für die Berechnung des Abnahmepreises verwendet, wenn das Angebot nach Abschluß des Vertrags zwischen dem zugelassenen Kunden und einem anderen Lieferanten gemacht wurde, da dies den wirtschaftlichen Nutzen für den zugelassenen Kunden schmälern, dem Geist des Elektrizitätsbinnenmarktes zuwiderlaufen und die Vertrauenswürdigkeit des Alleinabnehmersystems untergraben würde."

ERKLÄRUNG 364

zu Artikel 19 Absatz 5

Erklärung des Rates

"Was die Anwendungsdauer der Schutzklausel gemäß dem einleitenden Satz von Artikel 19 Absatz 5 anbelangt, so weist der Rat darauf hin, daß der Elektrizitätsbinnenmarkt schrittweise vollendet werden muß und die derzeitige Phase der Marktöffnung auf die in Artikel 26 vorgesehene Dauer begrenzt ist. Der Rat betont, daß die Mechanismen nach Artikel 19 Absatz 5 nur vorübergehend angewandt werden. Die in Artikel 19 Absatz 5 letzter Unterabsatz vorgesehene Prüfung berührt nicht die Gültigkeit der Schutzklausel."

ERKLÄRUNG 365

zu Artikel 22

Erklärung der belgischen Delegation

"Die belgische Delegation ist der Ansicht, daß dieser Artikel genauer festlegen müßte, wann Preise als mißbräuchlich anzusehen sind, und berücksichtigen müßte, daß die Dauer der Verfahren, die für die Kontrolle und die Beachtung der Verbote des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung oder von Verdrängungspraktiken erforderlich sind, unbedingt verkürzt werden muß."

ERKLÄRUNG 366

zu Artikel 22

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert bezüglich Artikel 22 des Entwurfs der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt daran, daß sie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einen Verkaufspreis, der unter dem Durchschnitt der Gesamtkosten liegt, als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ansehen kann, wenn dieser Preis als Teil eines Plans, einen Wettbewerber auszuschalten, festgelegt wurde, und daß Sanktionen gegen Mißbrauch gerechtfertigt sind."

ERKLÄRUNG 367

zu Artikel 24 Absatz 1

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert bezüglich Artikel 24 Absatz 1 des Entwurfs der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt daran, daß die Bezugnahme auf Verpflichtungen oder Garantien, die bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie bestanden, auch Verpflichtungen in bezug auf Investitionen umfaßt, die im Laufe der Einführung des Elektrizitätsbinnenmarktes unrentabel werden könnten. Diese Investitionen können durch eine geeignete Anwendung der Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 wieder rentabilisiert werden."

ERKLÄRUNG 368

zu Artikel 25

Erklärung der belgischen Delegation

"Die belgische Delegation bedauert, daß der verfügende Teil den Grundsatz einer vorherigen Harmonisierung der Umweltschutz-, Steuer- und Sozialvorschriften nicht festgehalten hat, wie dies in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. November 1993 niedergelegt war. Ihres Erachtens ist die Durchführung dieser Harmonisierung eine Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts."

ERKLÄRUNG 369

zur Richtlinie

Erklärung Finnlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs

"Die finnische, die niederländische und die britische Delegation erkennen zwar an, daß nunmehr erste Schritte zur Liberalisierung des EU-Elektrizitätsmarktes unternommen werden, bedauern jedoch, daß der vereinbarte Richtlinientext nicht einen höheren Grad anfänglicher Marktöffnung und einen kürzeren Liberalisierungszeitplan vorsieht.

Die finnische, die niederländische und die britische Delegation heben hervor, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, daß die Richtlinie zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung und einem direkt vergleichbaren Zugang zu Elektrizitätsmärkten führt. Sie betonen in diesem Zusammenhang die der Kommission zugewiesene Überwachungsrolle."

ERKLÄRUNG 370

zu Artikel 1 Absatz 3 betreffend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i erster Gedankenstrich

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, daß keine dieser Bestimmungen die Mitgliedstaaten dazu zwingt, bei Systemen der betrieblichen Sicherheit, die ihren eigenen Rechtsvorschriften unterliegen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Falle von Systemen mit Beitragszusage unterschiedliche Höhen für Beiträge der Arbeitgeber zu gewähren, selbst wenn beabsichtigt wird, die Höhe der auf diesen Beiträgen beruhenden Rentenleistungen für Männer und Frauen auszugleichen oder anzunähern."

ERKLÄRUNG 371

zu Artikel 1 Absatz 1 betreffend Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 3 betreffend Artikel 6 Buchstabe h und Artikel 6 Buchstabe i

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hat eine Untersuchung über die versicherungsmathematischen Faktoren und ihre Auswirkung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung in die Wege geleitet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt."

ERKLÄRUNG 372

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, daß sich die Mitgliedstaaten bemühen wollen, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften am 1. Januar 1999 in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie nachzukommen."

ERKLÄRUNG 373

Erklärung der Kommission

"Die Kommission verpflichtet sich, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu prüfen, inwieweit - unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips - der langfristige Austausch von Beamten zwischen einzelstaatlichen Verwaltungen an Stellen der Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten, die ihren Fähigkeiten entsprechen, ausgebaut werden kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden die bei der Durchführung des MATTHÄUS-Programms und insbesondere bei der Anwendung von Artikel 5 der Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1991 über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (MATTHÄUS-Programm) gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 374

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 2

"Die Kommission bestätigt, daß sie, falls die Erfahrung zeigen sollte, daß das System zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie es durch den bestehenden Rechtsrahmen bestimmt ist, Lücken aufweist, und zwar insbesondere was die Verarbeitungshilfsstoffe betrifft, geeignete Vorschläge zur Schließung dieser Lücken unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 375

zu Artikel 18 (Ausschußverfahren)

"Die Kommission beabsichtigt, Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, in der Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses nach Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG des Rates deutlich hervorzuheben und zu gruppieren, so daß die Mitgliedstaaten für eine geeignete Vertretung im Ausschuß sorgen können."

ERKLÄRUNG 376

zu Anhang A Abschnitt 1

"Der Rat und die Kommission kommen überein, in der Zeit vom Inkrafttreten der Richtlinie bis vorerst 30. Juni 1998 alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie nach den Verfahren des Artikels 18 zu prüfen und zu verbessern."

ERKLÄRUNG 377

zu Anhang A Abschnitt 1

"Die dänische und die schwedische Delegation erklären, daß für Dänemark und Schweden die Berücksichtigung der Tatsache wichtig ist, daß bei der Annahme detaillierter Bestimmungen im Wege des Ausschußverfahrens lokale Klimabedingungen oder andere Umstände höhere Anforderungen in spezifischen Gebieten nötig machen können, wenn sie für die Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind.

Die Kommission nimmt Kenntnis von dieser Erklärung und stellt fest, daß sie keine rechtlichen Auswirkungen auf die Auslegung der Richtlinie haben kann, die anders als die vorgeschlagene Richtlinie über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe ⁽²⁾ internationale Testnormen für die Gemeinschaft verbindlich vorschreiben soll."

(2) Dok. 5585/96 MAR 8 ENT 47 + COR 1 (en) KOM(96) 61 endg. 96/0041 (SYN) (ABl. Nr. C 238 vom 16.8.1996, S. 1).

ERKLÄRUNG 378

zu Anhang A Abschnitt 1

"Die Kommission bringt nach Kenntnisnahme von der Erklärung des Rates und der Kommission unter Nummer 1 ihre Bereitschaft zum Ausdruck, Anträge Dänemarks und Schwedens auf weitergehende Anforderungen an Ausrüstung, die von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit ist, umgehend und sorgfältig zu prüfen und diese Frage in die Tagesordnung für die erste Tagung des in Artikel 18 vorgesehenen Ausschusses aufzunehmen. Insbesondere wird die Kommission den Ausschuß ersuchen, die Frage im Lichte der Beratungen der IMO über dieselbe Frage zu erörtern; dies gilt beispielsweise für die Beratungen über den dem Schiffssicherheitsausschuß von Dänemark unterbreiteten Vorschlag für strengere Anforderungen an Rettungswesten mit integriertem Wärmeschutzhilfsmittel für Schiffe, die in kalten Gewässern eingesetzt werden."

ERKLÄRUNG 379

zu Anhang A Abschnitt 1

"Die dänische und die finnische Delegation ersuchen die Kommission um Prüfung der Frage, ob die Normen für die in Anhang A.1 aufgeführte Funkkommunikationsausrüstung angepaßt werden müssen, damit dafür gesorgt wird, daß die betreffende Ausrüstung hinsichtlich ihrer Interferenz- und elektromagnetischen Merkmale mit der EMV-Richtlinie 89/336/EWG im Einklang steht; ist eine solche Anpassung erforderlich, sollte die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 diesbezügliche Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 380

zu Anhang A Abschnitt 1

"Die Kommission erklärt unter Bezugnahme auf die Erklärung unter Nummer 1, daß sie beabsichtigt, mit der Frage der Normen für die in Anhang A.1 aufgeführte Funkausrüstung den Ausschuß zu befassen."

ERKLÄRUNG 381

"Die Kommission erklärt, daß das Ziel der vorgeschlagenen Reform nicht darin besteht, das in der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" erzielte Gleichgewicht in Frage zu stellen, das auf einer Partnerschaft der Mitgliedstaaten und der Kommission beruht. Wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Eröffnung eines Kontingents vorlegt, ermittelt die Gruppe die Produktionskapazität innerhalb der Gemeinschaft und den Bedarf an Einfuhrerzeugnissen. Unbeschadet ihres Initiativrechts bestätigt die Kommission die Praxis, wonach sie sich üblicherweise den Anträgen anschließt, über die unter den Vertretern der Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt wurde."

ERKLÄRUNG 382

"Die Kommission erklärt, daß angesichts des besonderen Charakters der Fischereierzeugnisse die Eröffnung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für diese Erzeugnisse (mit Ausnahme der in den Vorschlägen bereits berücksichtigten Aale) gegebenenfalls Gegenstand eines Vorschlags für eine gesonderte Ratsverordnung gemäß dem Vertrag und dem abgeleiteten Recht sein wird."

ERKLÄRUNG 383

"Die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß sämtliche autonomen Änderungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen der alleinigen Entscheidungskompetenz des Rates vorzubehalten sind (Artikel 28 des EGV).

Die im Rahmen der Verordnung über die autonomen Gemeinschaftszollkontingente 1997 vorgesehene Verlagerung der Beschlußfassung in bezug auf die Erhöhung von Zollkontingenten oder die Verlängerung ihrer Geltungsdauer innerhalb eines Kalenderjahres stößt deshalb auf grundsätzliche Bedenken.

Nur wegen der begrenzten Tragweite dieser Kompetenzen kann ihre Übertragung auf die Kommission letztlich hingenommen werden.

Eventuellen Vorstellungen der Kommission, im Rahmen von Beschlußnahmen auf der Basis von Artikel 28 des EGV weitergehende Befugnisse zu erhalten, wird von seiten der Mitgliedstaaten keine Zustimmung erteilt werden."

ERKLÄRUNG 384

"Die Verordnung über die autonomen Gemeinschaftszollkontingente stellt künftig grundsätzlich auf unbefristete Regelungen ab. Diese Verfahrensweise setzt voraus, daß Änderungen in bezug auf eine Verringerung des Volumens oder der Geltungsdauer vor dem jeweiligen Stichtag vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen und veröffentlicht werden.

Die Mitgliedstaaten halten die Kommission deshalb an, derartige Modifizierungen rechtzeitig dem Rat vorzulegen."

ERKLÄRUNG 385

"Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die für Österreich mit der Beibehaltung einer Schwelle von 10 Beschäftigten in bestimmten Sektoren verbunden sind."

ERKLÄRUNG 386

"Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998 nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die derzeitige Marge von 10 Prozentpunkten oberhalb des von den Mitgliedstaaten gegenwärtig angewandten niedrigsten Normalsatzes nicht ausgeweitet wird."

ERKLÄRUNG 387

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation bemerkt zur Fußnote auf Seite 3 betreffend den Bestand 'Sardellen IX-X COPACE 34.1.1' folgendes:

- a) Diese Fußnote ist aus den Gründen, die das Königreich Spanien in der beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Rechtssache C-179/95 dargelegt hat, unrechtmäßig.
- b) Spanien wird diese Verordnung aus denselben Gründen wie die Verordnung (EG) 746/95 anfechten."

ERKLÄRUNG 388

Erklärung der Kommission zu Nordseescholle

"Die Kommission erklärt, daß sie bereit ist, mit Norwegen vor dem 1. Februar 1997 alle Möglichkeiten einer höheren Gemeinschaftsfangmenge für Scholle im Bereich IV zu sondieren."

ERKLÄRUNG 389

Erklärung des Rates: Roter Thun und Schwertfisch

"Der Rat nimmt die von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) angenommenen Empfehlungen zur Erhaltung von Rotem Thun im Mittelmeer und im Ostatlantik und von Schwertfisch im Atlantik zur Kenntnis. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, daß die an der Befischung von Rotem Thun und Schwertfisch beteiligten Mitgliedstaaten die feste Absicht haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

Zu solchen Maßnahmen gehören geeignete Verfahren zur Registrierung der Fänge und Aktionspläne zur Erhaltung von Rotem Thun und Schwertfisch, wobei den Tätigkeiten von Drittländern Rechnung zu tragen ist. Die Aktionspläne werden der Kommission mitgeteilt.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Zweiten Diplomatischen Konferenz über die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (Venedig, 27.-29. November 1996) und insbesondere von der Einsetzung einer Arbeitsgruppe juristischer und technischer Sachverständiger, die konkrete Vorschläge für die nächste Jahrestagung des GFCM im Oktober 1997 ausarbeiten soll. Der Rat unterstützt diese Initiative und ersucht alle Mitglieder dieser Gruppe, intensiv darauf hinzuwirken, daß effektiv Beschlüsse zustande kommen.

Der Rat ersucht die Kommission, über die einschlägigen internationalen Gremien zum frühesten geeigneten Zeitpunkt nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß alle am Fang von Rotem Thun und Schwertfisch beteiligten Drittländer ihrer Zusage, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der ICCAT-Empfehlungen zu ergreifen, nachkommen.

Der Rat wird der Prüfung eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum GFCM Vorrang einräumen. Die Kommission wird so bald wie möglich nach dem erfolgreichen Abschluß der Beitrittsverhandlungen einen solchen Vorschlag vorlegen, damit der Beitritt zur nächsten Jahrestagung des GFCM im Oktober 1997 wirksam ist."

ERKLÄRUNG 390

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, daß der Rat es nicht für zweckmäßig erachtet hat, ihren Vorschlägen zur Gewährleistung der Bestandserhaltung bei iberischer Sardine zu folgen, obwohl zahlreiche wissenschaftliche Gutachten die bedrohliche biologische Lage dieses Bestands unterstreichen. Sollte sich der Zustand dieser Ressource im Laufe des Jahres 1997 verschlechtern, sähe sich die Kommission veranlaßt, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen."

ERKLÄRUNG 391

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, daß der Rat sich nicht hat entschließen können, ihrem Vorschlag zur Festlegung der TACs und Quoten für den Fang von Rotem Thun und Schwertfisch zu folgen. Sie erinnert daran, daß die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und die Tatsache, daß die Gemeinschaft derzeit nicht Mitglied der ICCAT ist, diese ausschließliche Zuständigkeit nicht berührt.

Die Kommission wird dem Rat geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der ICCAT so rechtzeitig vorlegen, daß er vor Ende des Jahres 1997 einen Beschluß fassen kann."

ERKLÄRUNG 392

Erklärung der irischen Delegation

"Irlands Standpunkt zu den Vorschlägen für die TACs und Quoten für das Jahr 1997 läßt die wichtige Erklärung unberührt, die Irland am 20. Oktober 1993 zum Memorandum der irischen Regierung betreffend die Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 5765/92) abgegeben hat."

ERKLÄRUNG 393

Erklärung der Kommission

"Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bei der Fischerei im Regelungsbereich der NEAFC derzeit eine Beschränkung weder nach Schiffsanzahl noch nach Fangzeit gibt, wird die Kommission angesichts der von den Mitgliedstaaten geltend gemachten Durchführungsprobleme derzeit nicht darauf bestehen, daß Schiffe, die für diese Fischerei zugelassen sind, eine spezielle Fangerlaubnis benötigen. Vor dem Hintergrund ihrer internationalen Verpflichtungen wird die Kommission jedoch zu gegebener Zeit auf diese Frage zurückkommen."

ERKLÄRUNG 394

"Der Rat erklärt, daß für den Fall, daß Schweden nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG in der Fassung dieser Richtlinie ein günstigerer Termin als Dänemark und Finnland in Absatz 1 eingeräumt wird, der Schweden gewährte Termin auch für Dänemark und Finnland gilt."

ERKLÄRUNG 395

"Die Kommission geht davon aus, daß

- 1) die Dänemark und Finnland gewährte Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2003 endgültig abläuft und
- 2) die Schweden gewährte Ausnahmeregelung am 30. Juni 2000 abläuft, wenn nicht die Kommission eine weitere Verlängerung vorschlägt und der Rat diese einstimmig annimmt.

Ferner geht die Kommission davon aus, daß der nach dem neuen Artikel 26 Absatz 2 erforderliche Bericht insbesondere die Maßnahmen behandeln soll, die Dänemark und Finnland treffen müssen, um die Beschränkungen schrittweise aufzuheben."

ERKLÄRUNG 396

"Schweden geht davon aus, daß für den Fall, daß der Rat bis zum 1. Juli 2000 keine Entscheidung mit Einstimmigkeit über einen Vorschlag der Kommission über die Ausnahmeregelung für Schweden getroffen hat, die Schweden gewährte Ausnahmeregelung automatisch bis zu dem Zeitpunkt verlängert wird, zu dem ein späterer Beschluß des Rates über das Ablaufende dieser Ausnahmeregelung in Kraft tritt."

ERKLÄRUNG 397

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Überprüfungen, die für die Anwendung der mengenmäßigen Beschränkungen im Sinne des Artikels 26 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 92/12/EWG in der Fassung dieser Richtlinie erforderlich sind, als Kontrollen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck betrachtet werden können."

ERKLÄRUNG 398

"Die deutsche Delegation erklärt, daß die Reisefreimengenregelung für Schweden nicht die materiellen Fragen des Mehrwertsteuersystems berührt."
